

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)

A. Problem und Ziel

Das Wohngeld soll Haushalte mit niedrigeren Einkommen bei der Bewältigung der Wohnkostenbelastung unterstützen. Durch diese finanzielle Unterstützungsleistung können sich die begünstigten Haushalte besser mit angemessenem und familiengerechtem Wohnraum versorgen und sind nicht auf ein ganz besonders günstiges und deshalb eingeschränktes Marktsegment im Wohnungsbestand begrenzt. Das Wohngeld ist sozialpolitisch sehr treffsicher, da es die Leistungshöhe nach den individuellen Lebensbedingungen der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert.

Das Ziel des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Dieses Ziel kann vor dem Hintergrund der Erfordernisse zur umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudebestandes und angesichts der stark steigenden Energiepreise aktuell auch mit dem durch die Fortschreibung (Dynamisierung) des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 festgelegten Leistungsniveau und der Reichweite des Wohngeldes nicht erreicht werden. Die Wohnkostenbelastung an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes ist aktuell erheblich und betrug im Jahre 2020 trotz Wohngeld in der Spitze über 50 Prozent des verfügbaren Einkommens. Angesichts dieser hohen Wohnkostenbelastungen an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes und bei Haushalten, die knapp oberhalb der Wohngeldgrenze liegen, besteht dringender struktureller Anpassungsbedarf. Die Mehrbelastung dieser Haushalte bei den Wohnkosten wird durch den gegenwärtig starken Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Inflation) und insbesondere durch die drastischen Preissteigerungen bei den Energiekosten massiv verstärkt.

Bemessungsgrundlage des Wohngeldes ist die Bruttokaltmiete. Kosten für Heizung und Warmwasser werden bei den Belastungen nicht berücksichtigt. Angesichts der sehr stark steigenden Preise für Heizenergie ist es erforderlich, auch die Heizkostenbelastungen der Haushalte im Wohngeld zu berücksichtigen. Auf diese Weise soll im Durchschnitt über alle Haushalte eine finanzielle Mehrbelastung der einkommensschwächeren Haushalte verhindert werden, die auch verstärkt Wechsel in die Grundsicherung auslösen könnte. Innerhalb der Grundsicherung werden Heizkosten im Rahmen der Angemessenheit bei den Kosten der Unterkunft übernommen.

Steigende Wohnkosten aufgrund von Maßnahmen, die die Energiebilanz von Wohngebäuden verbessern, belasten einkommensschwächere Haushalte bereits jetzt. Die zusätzliche Wohnkostenbelastung infolge der Transformation des Gebäudebestandes hin zu einem energieeffizienten Bestand wird in der Zukunft weiter zunehmen. Die sich hieraus ergebenden strukturellen Mieterhöhungen im gesamten Wohnungsbestand werden im derzeitigen Wohngeldsystem nicht ausreichend berücksichtigt.

Angesichts dieser geänderten Rahmenbedingungen hat sich die Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP darauf verständigt, das Wohngeldrecht zum 1. Januar 2023 zu novellieren mit dem Ziel, das Leistungsniveau zielgerichtet und angemessen anzuheben und die Reichweite des Wohngeldes auf Haushalte auszudehnen, die diese Unterstützung dringend benötigen, aber bislang nicht berechtigt waren, Wohngeld zu beziehen.

B. Lösung

Die Wohngeldreform enthält folgende drei Komponenten, die die strukturellen Mehrbelastungen der Wohngeldempfänger abfedern sollen:

Um die erheblichen Mehrbelastungen durch die seit 2021/2022 stark steigenden Heizkosten zu berücksichtigen, wird eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht.

Durch die Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld erfolgt ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung. Damit können strukturelle Mieterhöhungen im Wohngeld aufgrund energetischer Maßnahmen im Gebäudebereich im gesamten Wohnungsbestand oberhalb der bisherigen Höchstbeträge berücksichtigt werden.

Eine ergänzende Anpassung der Wohngeldformel wird auch an den Einkommensrändern des Wohngeldes eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rund 40 Prozent gewährleisten und zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld ermöglichen.

Wie bei jeder strukturellen Wohngeldreform erfolgt auch bei dieser Reform aufgrund des Wohngeld-Plus-Gesetzes eine Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen des Wohngeldes, um zwischenzeitlich veränderte regionale Mietenniveaus berücksichtigen zu können.

Über die Erhöhung des Wohngeldes hinaus enthält die Wohngeldreform folgende Elemente, die sowohl dem vereinfachten und beschleunigten Bezug des Wohngeldes als auch der Entlastung der Verwaltung dienen sollen:

- Um in Einzelfällen oder bei erhöhtem Geschäftsgang in den Wohngeldbehörden eine zügige Auszahlung der erhöhten Wohngeldbeträge zugunsten der Wohngeldhaushalte zu ermöglichen, ist die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung vorgesehen. Diese vorläufige Zahlung steht für den Fall, dass kein Wohngeldanspruch bestanden hat, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.
- Um den Wohngeldbehörden in Bezug auf die Bemessung des Bewilligungszeitraumes mehr Flexibilität einzuräumen und die betroffenen Wohngeldhaushalte auch von bürokratischen Verpflichtungen zu entlasten, wurde insbesondere bei gleichbleibenden Verhältnissen die Möglichkeit eröffnet, den Bewilligungszeitraum auf bis zu achtzehn Monate zu verlängern.

- Bei der Zurechnung einmaligen Einkommens wird der Zurechnungszeitraum zukünftig von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Dies soll zu Erleichterungen bei der Antragstellung führen und den betroffenen Einzelfällen gerecht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung des allgemeinen Wohngeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

| Maßnahme | | Gebietskörper-schaft | Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-) | | | |
|----------------|---------|----------------------|--|-------|-------|-------|
| | | | – in Millionen Euro – | | | |
| | | | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| Wohngeld | | Bund | 1 850 | 1 710 | 1 930 | 1 710 |
| | | Länder | 1 850 | 1 710 | 1 930 | 1 710 |
| Grundsicherung | SGB II | Bund | -368 | -448 | -490 | -448 |
| | | Kommunen | -158 | -192 | -210 | -192 |
| | SGB XII | Bund | -330 | -300 | -330 | -300 |
| Kinderzuschlag | | Bund | 195 | 260 | 260 | 260 |
| Gesamt | | | 3 039 | 2 740 | 3 090 | 2 740 |

Die jährlichen Mehrausgaben beim Kinderzuschlag in Höhe 195 Millionen Euro im Jahr 2023 und 260 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 entstehen aufgrund der Berücksichtigung von rund 65 000 Familienhaushalten mit rund 130 000 Kindern, die durch den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) überwinden und in den Bezug der vorrangigen Leistungen wechseln. Für das Jahr 2023 entstehen gegenüber den Folgejahren geringere Mehrausgaben in Höhe von 195 Millionen, da aufgrund der Übergangsregelung in § 85 SGB II zu erwarten ist, dass im Jahr 2023 zunächst lediglich rund 49 000 Familien mit rund 98 000 Kindern vom SGB II in den Kinderzuschlag wechseln.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 85 SGB II wechseln rund die Hälfte der betreffenden SGB-II-Haushalte zeitverzögert im Jahr 2023 in das Wohngeld. Dadurch fallen für diese Haushalte die Mehr- und Minderausgaben nur für einen Teil des Jahres 2023 an.

Die Erhöhung des Wohngeldes kann darüber hinaus auch zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Minderausgaben im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz führen, die lediglich eine geringe Personenzahl betreffen.

Mehrbedarfe durch den nachfolgend dargestellten Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Von der Verbesserung des Wohngeldes profitieren im Jahr 2023 insgesamt rund 2 Millionen Haushalte. Darunter sind rund 1,42 Millionen Haushalte, die durch die Wohngeldverbesserung einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Im Ergebnis entsteht für die Bürgerinnen und Bürger in den Jahren 2023 bis 2026 ein laufender Erfüllungsaufwand pro Jahr von durchschnittlich 2,595 Millionen Stunden. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 1,4 Millionen Euro jährlich.

Durch die rund 49 000 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag im Jahr 2023 entsteht durch die zusätzlichen Anträge ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 105 000 Stunden im Jahr 2023. Durch die ab dem Jahr 2024 65 000 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag entsteht ab dem Jahr 2024 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 140 000 Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird für die Wirtschaft keine Informationspflicht eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Es wird in den Jahren 2023 und 2026 pro Jahr von einem laufenden Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten von rund 3,2 Millionen Euro ausgegangen. Dieser durch das Regelungsvorhaben (One-in-Regelung) für die Wirtschaft in den Jahren 2023 und 2026 pro Jahr entstehende zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die rund 49 000 zusätzlich erreichten Familien im Jahr 2023 entsteht im Jahr 2023 im Kinderzuschlag ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den für diese Leistung zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 13,5 Millionen Euro. Durch die 65 000 zusätzlich erreichten Familien ab dem Jahr 2024 entsteht ab dem Jahr 2024 im Kinderzuschlag ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 18 Millionen Euro.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird keine Vorgabe eingeführt; es werden drei Vorgaben geändert, die dauerhafte Heizkostenkomponente, die Klimakomponente sowie die Anpassung der Wohngeldformel.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt einmalig rund 80 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt in den Jahren 2023 bis 2026 bei den Ländern und den Kommunen pro Jahr durchschnittlich rund 90,5 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 2. November 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes
(Wohngeld-Plus-Gesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 5 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes
(Wohngeld-Plus-Gesetz)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit der Bundestagsdrucksache 20/3936.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (NKR-Nr. 6456, BMWSB)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

| | |
|---|--|
| Bürgerinnen und Bürger | |
| Jährlicher Zeitaufwand: | rund 2,7 Mio. Stunden |
| Jährliche Sachkosten: | rund 1,4 Mio. Euro |
| Wirtschaft | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand: | rund 3,2 Mio. Euro |
| davon aus Bürokratiekosten: | Keine. |
| Verwaltung | |
| Bund | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand (ab 2024): | rund 16,3 Mio. Euro |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand (2023) | rund 11,8 Mio. Euro |
| Länder (einschl. Kommunen) | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand: | rund 89 Mio. Euro |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand: | 80.000 Euro |
| 'One in one out'-Regel | Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 3,2 Mio. Euro dar. |
| Evaluierung | Im Rahmen der Wohngeld- und Mietenberichte nach § 39 Abs. 1 WoGG soll über die Folgen der Leistungserhöhung einschließlich der neu eingeführten Klimakomponente berichtet werden. |
| Ziel: | Mit dem Regelungsvorhaben sollen die strukturellen Mehrbelastungen der Wohngeldempfänger abgedeckt werden. |
| Kriterien bzw. Datengrundlage: | Das Ressort verweist hinsichtlich der Kriterien und der Datengrundlage auf die gesetzliche Berichtspflicht nach § 39 Abs. 1 WoGG. Dies entspricht jedoch nicht den vom St-Ausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau am 23.01.2019 für die Evaluierung beschlossenen Anforderungen. |

| | |
|--|---|
| Nutzen des Vorhabens | Die Beschreibung des Nutzens durch das Ressort ist identisch mit dem Ziel des Gesetzes. |
| <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist zwar weitgehend nachvollziehbar und methodengerecht, jedoch weist der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages darauf hin,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass er in Folge der extrem kurzen Prüfungszeit nicht in allen Fällen die geforderten Angaben für die Herleitung des Erfüllungsaufwands vom Ressort erhalten hat und • dass eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes für zusätzliche Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht erfolgte. <p>Zudem sind die vom Staatssekretärsausschuss festgelegten Anforderungen an eine Evaluierung nicht erfüllt.</p> <p>Der NKR erhebt deshalb in diesen Punkten Einwände gegen die Vorlage des Ressorts.</p> | |

II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben soll ab 2023 das Wohngeld von durchschnittlich bisher rund 180 Euro auf durchschnittlich rund 370 Euro pro Monat und Haushalt steigen. Außerdem soll der Kreis der Berechtigten deutlich ausgeweitet werden, deren Einkommen künftig unter die neue Wohngeld-Schwelle fällt. So sollen auch Menschen Wohngeld bekommen, die Mindestlohn verdienen oder eine Rente in vergleichbarer Höhe erhalten.

Die Wohngeldanpassung 2023 umfasst folgende Bausteine:

1. Aufgrund der 2021 und 2022 stark gestiegenen Heizkosten soll eine dauerhafte Heizkostenkomponente als Zuschlag im Wohngeld eingeführt werden.
2. Im Rahmen einer Klimakomponente soll ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung erfolgen, um strukturelle Mieterhöhungen im gesamten Wohnungsbestand zu berücksichtigen.
3. Eine ergänzende Anpassung der Wohngeldformel soll auch Haushalten an den Einkommensrändern des Wohngeldes Anspruch auf Wohngeld geben und damit eine Absenkung der durchschnittlichen Wohnkostenbelastung ermöglichen.

Von der Verbesserung des Wohngeldes sollen im Jahr 2023 insgesamt rund 2 Mio. Haushalte profitieren. Darunter sind rund 1,4 Mio. Haushalte, die einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten.

III Bewertung

III.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürgern

Durch die zusätzlich zu stellenden Wohngeldanträge wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,6 Mio. Stunden ausgelöst.

Der Zeitaufwand pro Erstantrag für Wohngeld beträgt 92 Minuten und ergibt sich aus der Gewichtung der Zeiten für Mietzuschuss (94 Prozent mit 88 Minuten) und Lastenzuschuss (6 Prozent mit 153 Minuten). In geschätzt 15 % der Fälle vorläufig ausgezahlter Wohngeldzahlungen kommt hinzu, dass nach Feststellung der tatsächlichen Höhe, Zahlungen erstattet werden müssen. Hierfür wird angenommen, dass den Bürgern je Fall ein Zeitaufwand von 3 Minuten entsteht.

Die Kennzahlen sind dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen. Diese enthalten auch die Wegezeiten.

Hinzu kommt jährlicher Erfüllungsaufwand durch Sachkosten für die Antragstellung in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro für die postalische Übersendung von Anträgen.

Für die 65.000 zusätzlich anspruchsberechtigten Familien entsteht für die zusätzlichen Anträge auf Kinderzuschlag ferner ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 140.000 Stunden.

Wirtschaft

Durch die steigende Zahl der Erstanträge entstehen sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Vermietern zusätzliche Kosten in Form von Personalaufwand.

Es wird davon ausgegangen, dass in jährlich rund 650.000 Fällen Auskünfte vom Arbeitgeber (nach § 23 Absatz 2 WoGG) benötigt werden. Bei einer Gesamtzeit pro Fall von 7 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von 34,00 Euro betragen die jährlichen Mehrkosten rund 2,6 Mio. Euro.

Es wird davon ausgegangen, dass in jährlich rund 150.000 Fällen Auskünfte der Vermieter (nach § 23 Absatz 3 WoGG) benötigt werden. Bei einer Gesamtzeit pro Fall von 7 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von 34,10 Euro betragen die jährlichen Mehrkosten rund 600.000 Euro.

Verwaltung

Auf Bundesebene entsteht aufgrund der zusätzlich anspruchsberechtigten Familien im Kinderzuschlag ein Erfüllungsaufwand bei den für diese Leistung zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 13,5 Mio. Euro im Jahr 2023 und durchschnittlich rund 18 Mio. Euro jährlich ab 2024. Diese Summen ergeben sich im Rahmen des Abrechnungsverfahrens zwischen dem BMFSFJ und den Familienkassen aus einer Fallpauschale in Höhe von rund 277 Euro.

Der jährliche Verwaltungsaufwand für den Vollzug des SGB II wird sich aufgrund der Bedarfsgemeinschaften, die in den Wohngeldbezug wechseln, in 200.000 Fällen um 15 Minuten vermindern. Mit einem Lohnsatz für die Verwaltung von 33,80 Euro (mD, Bund) ergibt sich eine Verminderung des Erfüllungsaufwandes um rund 1,7 Mio. Euro.

Länder und Kommunen

a) Wohngeld

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand in den Wohngeldbehörden wird rund 90,5 Mio. Euro betragen.

Hierbei wurde für die Ermittlung der laufenden Personalkosten eine durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Antrag in Höhe von 89 Minuten zugrunde gelegt (Gewichtung des Anteils an Erstanträgen an Mietzuschuss mit 94 Prozent mit 87 Minuten und an Lastenzuschuss von 6 Prozent mit 123 Minuten). Voraussichtlich wird für einen Teil von schätzungsweise 280.000 der Wohngeldanträge eine vorläufige Auszahlung bewilligt. Bei diesen vorläufigen Bewilligungen wird angenommen, dass sich die Bearbeitungszeit auf 70 Minuten Bearbeitungszeit pro Antrag verringert. Es wurde ein durchschnittlicher Lohnsatz von 33,40 Euro zugrunde gelegt. Die zugrunde gelegten Werte sind den Kennzahlen aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen.

Hinzu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Sachkosten für den Versand von Bescheiden und die steigende Zahl der Antragsformulare in Höhe von 3,4 Mio. Euro, da angenommen

wird, dass weiterhin ein Großteil der Antragsteller nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, diese online herunterzuladen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 80.000 Euro für Umstellungskosten bei den Datenverarbeitungsverfahren für die automatisierte Bescheiderteilung.

b) Bildung und Teilhabe

Das Vorhaben führt auch zu neuen Anspruchsberechtigten, die erstmals einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe stellen können.

Eine Ermittlung und Darstellung dieses Erfüllungsaufwandes erfolgte nicht.

c) SGB XII

Der Verwaltungsaufwand für den Vollzug des SGB XII wird sich aufgrund der Haushalte, die in den Wohngeldbezug wechseln, in 180.000 Fällen um 15 Minuten vermindern. Mit einem durchschnittlichen Lohnsatz von 33,40 Euro (mD, Länder) ergibt sich eine jährliche Verminderung des Erfüllungsaufwandes um rund 1,5 Mio. Euro.

III.2. Evaluierung

Die Folgen der Leistungsverbesserung im Wohngeld einschließlich der neu eingeführten Klimakomponente sollen in Bezug auf Zweck und Wirkung evaluiert werden. Darüber soll im Rahmen der Wohngeld- und Mietenberichte der Bundesregierung berichtet werden. Das Ressort verweist hinsichtlich der Kriterien und der Datengrundlage auf die Berichtspflicht nach § 39 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG).

Dies entspricht jedoch nicht den vom St-Ausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau am 23.01.2019 für die Evaluierung beschlossenen Anforderungen.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist zwar weitgehend nachvollziehbar und methodengerecht, jedoch weist der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages darauf hin,

- dass er in Folge der extrem kurzen Prüfungszeit nicht in allen Fällen die geforderten Angaben für die Herleitung des Erfüllungsaufwands vom Ressort erhalten hat und
- dass eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes für zusätzliche Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht erfolgte.

Zudem sind die vom Staatssekretärsausschuss festgelegten Anforderungen an eine Evaluierung nicht erfüllt.

Der NKR erhebt deshalb in diesen Punkten Einwände gegen die Vorlage des Ressorts.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Gudrun Grieser
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) zur Kenntnis.

Für den Bereich „Bildung und Teilhabe“ nimmt die Bundesregierung folgende ergänzende Darstellung des Erfüllungsaufwandes vor:

Gemäß Koalitionsvertrag sollen bisherige finanzielle Unterstützungen –darunter Teile des Bildungs- und Teilhabepakets – in einer Kindergrundsicherung gebündelt werden. Bis zur für spätestens 2025 vorgesehenen Einführung der Kindergrundsicherung ist deshalb noch nicht vollständig absehbar, wie und in welchem Umfang das Bildungs- und Teilhabepaket angepasst wird und welche Kosten in der Kindergrundsicherung aufgehen werden. Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung ergeben sich allerdings folgende Berechnungen:

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Als sog. Hereinwachser werden weitere 400.000 Kinder einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Hier gibt es unterschiedliche Leistungen, die Eltern für ihre Kinder beantragen können, beispielsweise Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, Lernförderung oder Mittagsverpflegung. Wie viele Anträge auf die unterschiedlichen Leistungen pro Jahr gestellt werden, ist nicht abzusehen. Es wäre unplausibel anzunehmen, dass jährlich zusätzlich 400.000 Anträge pro Leistung gestellt werden, nur weil tendenziell ein Anspruch besteht. Es wird die Annahme getroffen, dass auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe verteilt, insgesamt jährlich rund 400.000 Anträge zusätzlich gestellt werden.

Die Nachmessung des Statistischen Bundesamtes ergab, dass die Anträge, je nach Leistung, unterschiedlich umfangreich sind. Bürgerinnen und Bürger brauchen für die Beantragung von Leistungen in der Mittagsverpflegung im Schnitt 19 Minuten. Die Beantragung von Leistungen für Klassenfahrten dauert im Schnitt 25 Minuten. Zur Vereinfachung wurde für den Zeitwert der Median über alle Leistungen berechnet. Dieser beträgt 21 Minuten. Hinzu kommen Portokosten, um den Antrag an die zuständige Stelle zu versenden von 1 Euro pro Antrag. Dadurch ergibt sich ein gesamter Zeitaufwand von 140 Tsd. Stunden. Sachkosten entstehen in Höhe von 400.000 Euro.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aufgrund des erwarteten Anstiegs der Antragsberechtigten im Bereich Bildung und Teilhabe entsteht in der Folge auch der Wirtschaft zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, z. B. in den Bereichen Lernförderung, Mittagsverpflegung und Leistungen in der Teilhabe an Sport, Kultur, Kunst und Freizeit die Leistungsanbieter mit den Leistungsstellen abrechnen müssen. Wird weiterhin von 400.000 zusätzlichen Anträgen auf Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe pro Jahr ausgegangen, ist zusätzlich von mindestens 400.000 Abrechnungen auszugehen. Hinzu kommt beispielsweise bei der Mittagsverpflegung das Einsammeln von Eigenanteilen oder bei Lerninstituten die Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen. Individuelle Zeitwerte können aus der Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe entnommen werden. Die Zeitaufwände variieren hier stark. Deshalb wurde für die Abrechnungen der Medianwert für die Zeitwerte bei allen Leistungen mittels Daten des Statistischen Bundesamtes gebildet, welcher 21 Minuten beträgt. Für die Bearbeitung eines Antrags durch die Leistungserbringer ist für den Zeitaufwand ebenfalls der Median über alle Leistungen gebildet worden, welcher 3 Minuten beträgt. Addiert ergibt sich dann ein Zeitaufwand pro zusätzlichen Antrag von 24 Minuten. Multipliziert mit den durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft in Höhe von 36,30 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand September 2022; Lohnkosten für die Wirtschaft (Gesamtwirtschaft): 36,30 Euro pro Stunde) sowie der Fallzahl von 400.000 ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 5,8 Millionen Euro. Hinzu kommt 1 Euro Portokosten pro Fall. Dadurch ergibt sich für die Leistungsanbieter ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 6,2 Millionen Euro.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung /Länder und Kommunen

Das Wohngeld-Plus-Gesetz führt auch zu 400.000 neuen Anspruchsberechtigten auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Wohngeldempfängerhaushalte mit Kindern, die Kinderzuschlag beziehen, bereits einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben werden.

Wie beim Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger wird angenommen, dass jährlich insgesamt 400.000 Anträge zusätzlich, über alle Leistungen verteilt, gestellt werden. Für die Bearbeitung werden aufgrund von Daten des Statistischen Bundesamtes 4 Minuten und für die Abrechnung 19 Minuten angesetzt. Insgesamt entsteht ein Zeitaufwand von 23 Minuten. Da die Anträge in der Regel in Papierform den Antragstellenden zur Verfügung gestellt werden und auch die Abrechnung durch die zuständigen Stellen verschickt werden, sind pro Fall Sachkosten von 3 Euro veranschlagt worden. Für die Berechnung der Lohnkosten wird ein durchschnittlicher Lohnsatz von 33,40 Euro zugrunde gelegt (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand September 2022; Lohnkosten für die Verwaltung (mittlerer Dienst-Kommune): 33,40 Euro pro Stunde). Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand 6,3 Millionen Euro.

Im Ergebnis ändert sich der laufende Erfüllungsaufwand

a. für Bürgerinnen und Bürger

von 2,595 Millionen Stunden auf 2,735 Millionen Stunden; hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 1,8 Millionen Euro jährlich,

b. für die Wirtschaft von 3,2 Millionen Euro auf 9,4 Millionen Euro,

c. für die Verwaltung (Länder und Kommunen) von 90,5 Millionen Euro auf 96,8 Millionen Euro.

Zu den Anforderungen an die geplante Evaluierung der Wohngeldreform 2023 führt die Bundesregierung Folgendes aus:

Ziel einer Evaluierung der Wohngeldreform 2023 ist die ökonomische und empirische Betrachtung der einzelnen Reformkomponenten, einschließlich der neu eingeführten Klima- und Heizkostenkomponente, mit ihren Wirkungen und die Frage, ob die Wirkungen den Erwartungen entsprechend eingetroffen sind.

Anhand der Entwicklung von Empfängerzahlen, Leistungshöhe, Reichweite für unterschiedliche Zielgruppen sowie Gesamtausgaben für das Wohngeld seit 2023 soll analysiert werden, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden. Von Bedeutung ist dabei auch der Wechsel von Haushalten zwischen den Leistungssystemen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. im Alter und bei Erwerbsminderung und dem Wohngeld. Darzustellen sind zudem die Effekte der Reform bezüglich der Wohnkostenbelastung der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger sowie die regionalen Effekte (insb. Mietenstufen und Miethöchstbeträge).

Maßgebliche Datengrundlagen sind die amtliche Wohngeldstatistik und Haushaltsbefragungsdaten wie beispielsweise die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes oder das Sozioökonomische Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung.

Anlage 4

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 26a WoGG)

Artikel 1 Nummer 10 ist zu streichen.

Begründung:

Vorläufige Zahlungen bedeuten für die Wohngeldbehörden einen doppelten Aufwand bei der Bearbeitung der Wohngeldanträge. Zunächst muss eine Entscheidung über eine vorläufige Zahlung vorgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt in jedem Fall eine abschließende Entscheidung getroffen werden. Vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation ist diese zusätzliche Arbeit – verbunden mit einer Verdreifachung der Zahl der Anspruchsberechtigten – nicht leistbar.

Im Übrigen sind vorläufige Zahlungen in den im Land eingesetzten Fachverfahren bislang nicht vorgesehen und – im Zusammenspiel mit den endgültigen Entscheidungen und der Ermittlung etwaiger Nachzahlungen oder Rückforderungen – bis zum Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes keinesfalls programmtechnisch umsetzbar.

Bei der vorläufigen Auszahlung des Wohngeldes sollen ausschließlich die Berechnungsgrößen nach § 4 WoGG zugrunde gelegt werden. Diese wären demnach die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§§ 5 bis 8 WoGG), die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§§ 9 bis 12 WoGG) und das Gesamteinkommen (§§ 13 bis 18 WoGG). Wenn zunächst ohnehin die maßgeblichen Berechnungsgrößen ermittelt werden müssen, dann kann auch bei Vorliegen aller maßgeblichen Daten eine endgültige Wohngeldbewilligung erfolgen.

Die Praxis zeigt, dass gerade die Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung oder auch das zu berücksichtigende Einkommen einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Demnach stellt die vorläufige Zahlung, wie sie in § 26a WoGG vorgesehen ist, weder eine maßgebliche Verfahrenserleichterung noch eine Verkürzung in der Bearbeitungsdauer dar.

2. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 27 Absatz 1 Satz 4 WoGG)

Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung ist als Schutzvorschrift für die Wohngeldbeziehenden nachvollziehbar, aber in der Umsetzung in den Fachverfahren nur mit entsprechendem Aufwand zu realisieren, da eine völlig neue Prüfung zu integrieren ist. Dadurch wird die mit der Verlängerung des Bewilligungszeitraums angestrebte Vereinfachung letztlich konterkariert. Im Übrigen kann der Bewilligungszeitraum im Einzelfall bereits seit geraumer Zeit auf bis zu 18 Monate verlängert werden, ohne dass es einer solchen Regelung bedurfte. Die Festlegung und Einführung eines neuen Schwellenwerts (10 Prozent) entspricht zudem nicht der Regelungssystematik in § 27 WoGG.

3. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c – neu – (§ 27 Absatz 2 und 3 WoGG)

Dem Artikel 1 Nummer 11 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.“

Begründung:

Bei den aktuell geltenden Schwellenwerten in § 27 Absatz 2 und 3 WoGG für Neuberechnungen von Amts wegen und Mitteilungspflichten bei Änderungen (die zu einem geringeren Wohngeld führen) stand der Gedanke einer möglichst hohen Einzelfallgerechtigkeit im Vordergrund. Die hier vorgeschlagene Anhebung des Schwellenwertes ist eine Hinwendung zu einer stärkeren Generalisierung und zu verwaltungsökonomischem Handeln. Bei den Wohngeldbehörden entfällt dadurch eine arbeitsintensive Überprüfung laufender Fälle bei relativ geringen Änderungen (zwischen 15 und 30 Prozent) wie auch die sich daran anschließenden Rückforderungen von eher geringen Überzahlungsbeträgen. Für die Wohngeldberechtigten ist diese Regelung ebenfalls von Vorteil. Technisch ist sie leicht umzusetzen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu – (§ 32 WoGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

„11a. In § 32 werden die Wörter „zur Hälfte“ gestrichen.“

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die vollständige Übernahme der Kosten des Wohngeldes durch den Bund erreicht. Die geplante Reform führt dauerhaft zu erheblichen Mehrkosten, die angesichts der bereits bestehenden hohen Belastungen für die Länderhaushalte nicht zu verkraften sind. Das Wohngeldgesetz wird von den Ländern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Der Bund kann daher ohne Änderung der Zuständigkeiten einen höheren Anteil am Wohngeld übernehmen.

5. Zu Artikel 3 (Anlage (zu § 1 Absatz 3) WoGV)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Durch Artikel 3 des Entwurfs zum Wohngeld-Plus-Gesetz erfolgt eine Anpassung der Mietenstufen. Maßgeblich für die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen ist das vom Statistischen Bundesamt festgestellte Mietenniveau. Die jeweilige Mietenstufe ergibt dann nach § 12 Absatz 1 WoGG die Höchstbeträge für Miete und Belastung, die zu berücksichtigen sind.

In § 12 Absatz 4 WoGG ist festgelegt, dass eine Anpassung des Mietenniveaus (und damit eine Neuordnung der Mietenstufen) nur bei einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 erfolgt. Die Höchstbeträge sind festgeschrieben in Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1) zum Wohngeldgesetz. Im Wohngeld-Plus-Gesetz bleiben die Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 WoGG unangetastet. Ein Automatismus für eine Anpassung der Mietenstufen entsprechend § 12 Absatz 4 WoGG wird hier daher nicht ausgelöst.

Es ist dabei unerheblich, dass im Entwurf zum Wohngeld-Plus-Gesetz durch eine Änderung des § 11 WoGG die „zu berücksichtigenden Miete“ nunmehr als Summe aus Miete und Belastung (maximal bis zum Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1), dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 WoGG und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG definiert wird. Diese Änderung betrifft ausschließlich Zahlenwerte, die Miete und Belastung hinzuzurechnen sind.

6. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt die mit der Wohngeldreform geplante Verbesserung der Leistungen an Haushalte mit geringem Einkommen. In der derzeitigen Situation stark ansteigender allgemeiner Lebenshaltungskosten und drastischer Preissteigerungen bei den Energiekosten sind diese Haushalte dringend auf eine zeitnahe Auszahlung des Wohngeldes zur Unterstützung bei ihren Wohnkosten angewiesen. Um eine möglichst schnelle und unbürokratische Auszahlung des Wohngeldes zu ermöglichen, muss zeitgleich mit den geplanten Verbesserungen ein vereinfachtes Verfahren mit einer Begrenzung des Überprüfungsumfangs und vereinfachten Nachweispflichten eingeführt werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, gravierende und umfassende Vereinfachungen und Nachweiserleichterungen im Wohngeldrecht umzusetzen. Dabei ist auch eine schnelle und unbürokratische Vollzugslösung für pauschale Vorauszahlungen zu finden, die den Interessen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung trägt, jedoch nicht zugleich zu einer Verdoppelung des Aufwands in den Wohngeldbehörden führt.

Begründung

Haushalte mit geringem Einkommen sind in der derzeitigen Situation stark ansteigender allgemeiner Lebenshaltungskosten und drastischer Preissteigerungen bei den Energiekosten dringend auf eine schnelle Gewährung des verbesserten Wohngeldes zur Unterstützung bei ihren Wohnkosten angewiesen. Bereits der Vollzug des derzeitigen Wohngeldrechts ist zu kompliziert und aufwendig. Kommt nun noch die durch den Gesetzentwurf beabsichtigte Verdreifachung des Empfängerkreises und die damit einhergehende Antragsflut hinzu, sind die Wohngeldbehörden personell nicht annähernd in der Lage, diese zu bewältigen. Das dafür erforderliche Personal wird auch nicht in der Kürze der Zeit gewonnen und eingearbeitet werden können.

Selbst in den Wohngeldbehörden, in denen keine Bearbeitungsrückstände bestehen, kann nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das Wohngeld nicht zeitnah an alle Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden. Viele Wohngeldbehörden sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt stark belastet und weisen hohe Bearbeitungsrückstände auf. In diesen Wohngeldbehörden wird die Umsetzung daher noch wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Um das Ziel einer zeitnahen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger daher ansatzweise erreichen zu können, sind gravierende Vereinfachungen des Wohngeldrechts sowie des Antragsverfahrens erforderlich, die zeitgleich mit der Reform umgesetzt werden müssen. Es bedarf massiver gesetzlicher und untergesetzlicher Verfahrensvereinfachungen und Nachweiserleichterungen, die über die von den Ländern dem Bund bereits unterbreiteten Vorschläge hinausgehen. Vor allem bedarf es auch einer Regelung für pauschale Vorauszahlungen an Neuantragsteller sowie Antragsteller von Weiterleistungsanträgen, die eine schnelle Hilfe sicherstellt, jedoch nicht zugleich zu einer Verdoppelung des Aufwands in den Wohngeldbehörden führt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 26a des Wohngeldgesetzes zur Ermöglichung einer vorläufigen Zahlung des Wohngeldes gewährleistet diese Ziele in keiner Weise. Die Bundesregierung ist aufgerufen, hier – gegebenenfalls unter Verzicht auf spätere Rückforderungen – eine unbürokratische und schnelle Vollzugslösung zu finden, die sowohl den Interessen der Bürgerinnen und Bürger als auch der Wohngeldbehörden Rechnung trägt.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) Vereinfachungen in der Antragstellung vorgesehen sind. Die Praxis zeigt, dass die Beantragung und Bearbeitung des Wohngeldes in den letzten Jahren stets komplexer und umfangreicher geworden sind. Mit jeder Änderung stieg der Verwaltungsaufwand und die Komplexität für die Antragstellenden.
- b) Um die mit der Wohngeldreform einhergehenden Chancen für eine sachgerechte und bürgerfreundliche Vereinfachung zu nutzen, sieht der Bundesrat im Einzelnen unter anderem mit den nachfolgenden Maßnahmen Potenzial zur Entbürokratisierung und bittet die Bundesregierung diese zu prüfen:
 - aa) Herausnahme der Heimfälle aus dem Wohngeld und komplette Finanzierung aus dem § 42 SGB XII (mit Ausnahme der Selbstzahler).
 - bb) Abschaffung des Kataloges des § 14 Absatz 2 WoGG, stattdessen allgemeine und umfassende Definition von Einkommen und Überprüfung, welche Einkünfte nicht angerechnet werden (§ 14

Absatz 3 WoGG).

- cc) Die Möglichkeit den Bewilligungszeitraum auf mindestens 18 Monate ausdehnen zu können, bei Haushalten mit gleichbleibendem Einkommen wie zum Beispiel Rentnerinnen und Rentner (§ 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG).
- dd) Für die Ermittlung der Jahreseinkommen, Miete und Belastung sollte der Bund bei komplexen Bedarfsberechnungen allen Ländern eine einheitliche Arbeitshilfe zur Verfügung stellen, um eine vergleichbare Handhabung der Fälle zu gewährleisten.
- ee) Einführung einer Bagatellgrenze von mindestens 500 Euro. Hiermit entfällt das umfangreiche Forderungsmanagement. So würden neben den Wohngeldstellen möglicherweise auch weitere Stellen entlastet werden (zum Beispiel Haushaltsstelle, Vollstreckungsstelle).
- ff) Streichung des Freibetrages für 33 Jahre Grundrentenzeiten, dafür Einführung eines möglichst festen Freibetrages (zum Beispiel 200 Euro) für alle Rentnerinnen und Rentner. Die Ermittlungen des Freibetrages für Grundrente führt unter Umständen zu sehr hohem Verwaltungsaufwand. Ein einheitlicher fester Freibetrag für alle Rentnerinnen und Rentner, die Altersrente, Witwer/Witwenrente und EU-Rente beziehen, wird für angemessener und vor allem für einfacher in der praktischen Umsetzung gehalten.

8. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass das dritte Entlastungspaket des Bundes zu hohen strukturellen Belastungen der Länder führt. Die Länder sehen sich in der Mitverantwortung, einen angemessenen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der hohen Energiepreise zu leisten. Ohne eine nachhaltige Beeinträchtigung bei der Finanzierung der übrigen notwendigen Aufgaben in ihren Haushalten können die Länder einen solchen Beitrag allerdings nur leisten, wenn eine Verständigung über die Höhe einer tragbaren Länderbelastung erfolgt und es zu einer deutlichen Reduzierung der Belastung der Länder durch den Bund kommt. Im Rahmen eines Gesamtvorschlages ist insbesondere erforderlich, dass neben einer Nachfolgeregelung für das sogenannte 9-Euro-Ticket die Mittel für die Länder nach dem Regionalisierungsgesetz zur Qualitätsverbesserung sowie im Hinblick auf die massiven Energiepreissteigerungen erhöht werden, die vollständige Übernahme der Ausgaben nach dem Wohngeldgesetz durch den Bund erfolgt, die außerordentlich steigenden Energie- und Sachkosten bei den Krankenhäusern einschließlich der Krankenversorgung der Universitätskliniken sowie Pflegeeinrichtungen zeitnah durch Zuweisungen des Bundes gegenfinanziert werden, sowie die Bundesbeteiligung an den Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen wieder aufgenommen beziehungsweise intensiviert wird.

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 10 [§ 26a WoGG])

Der Bundesrat schlägt vor, die Regelung zur vorläufigen Zahlung des Wohngeldes in § 26a WoGG zu streichen. Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab.

Bei der vorläufigen Zahlung handelt es sich um eine „Kann“-Vorschrift, deren Anwendung in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt ist. Damit wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt, auch in komplexeren und noch nicht abschließend geprüften Wohngeldfällen zügig Auszahlungen vorzunehmen. Im Unterschied zur Vorschussregelung des § 42 Sozialgesetzbuches Erstes Buch (SGB I) ist vorgesehen, dass die Leistungen bereits dann erbracht werden können, wenn der Grund des Anspruchs noch nicht feststeht. Es genügt, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Dies umfasst auch die Nachweispflichten zu den maßgeblichen Berechnungsgrößen des § 4 WoGG. Dadurch sollen weiterreichende Prüfungen vermieden werden.

Um eine weitere Erleichterung herbeizuführen und eine praxisgerechte Bearbeitung der vorläufigen Zahlungen zu ermöglichen, sollte § 26a Absatz 3 in Anlehnung an die Regelung des § 41a Absatz 5 Sozialgesetzbuches Zweites Buch um eine nach Ablauf eines Jahres von Gesetzes wegen erfolgende Umwandlung der vorläufigen in eine endgültige Entscheidung sowie von Ausnahmetatbeständen dieser gesetzlich angeordneten Umwandlung ergänzt werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb [§ 27b Absatz 1 Satz 4 WoGG])

Die Bundesregierung hält an ihrem Vorschlag fest. Die Möglichkeit, im Falle eines bis auf 18 Monate verlängerten Bewilligungszeitraums, die Bewilligung eines höheren Wohngeldes nach 12 Monaten zu beantragen, ist zur Vermeidung von Benachteiligungen der von der Verlängerung des Bewilligungszeitraums betroffenen Wohngeldhaushalte erforderlich. Anderenfalls müssten diese Wohngeldhaushalte im Falle einer Erhöhung der Miete oder Belastung überobligationsmäßig lange auf die Möglichkeit warten, einen Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes stellen zu können.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c – neu – [§ 27 Absatz 2 und 3 WoGG])

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die 15-Prozent-Schwelle entspricht dem Grundgedanken des Wohngeldes, die maßgeblichen Verhältnisse möglichst realistisch abzubilden. Eine Verdoppelung dieses Schwellenwertes würde der zielgenauen Systematik des Wohngeldes widersprechen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 11a – neu – [§ 32 WoGG])

Der Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 32 WoGG führt im Ergebnis zu einer vollständigen Erstattung des gezahlten Wohngeldes durch den Bund und wird abgelehnt.

Für eine dauerhafte zusätzliche Entlastung im Rahmen des laufenden Wohngeldes über eine Heizkostenkomponente, Klimakomponente und eine Anhebung des allgemeinen Leistungsniveaus soll nach § 32 Wohngeldgesetz die bewährte hälftige Aufteilung der Wohngeldausgaben zwischen Bund und Ländern gelten.

Der Bund hat bereits beim ersten und zweiten Heizkostenzuschuss kurzfristig die vollständige finanzielle Verantwortung übernommen.

Bei der Entlastung von Haushalten mit geringen Einkommen trägt der Bund darüber hinaus bereits die finanzielle Hauptlast im Bereich der Grundsicherung. Dort werden die Heizkosten im Rahmen der Angemessenheit bei den Kosten der Unterkunft vollständig übernommen und das wirtschaftliche Existenzminimum zahlreicher Bürgerinnen und Bürger auch in den gegenwärtigen besonders schwierigen Zeiten abgesichert. Im Bereich der Grundsicherung im Alter (SGB XII) trägt der Bund bereits jetzt die Kosten in vollem Umfang, im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und beim Sozialgeld (SGB II) hat der Bund seinen Kostenanteil sukzessive erhöht und trägt mittlerweile im Durchschnitt über alle Länder einen Anteil von 70 Prozent. Auch bei der vorrangigen Leistung des Kinderzuschlags trägt der Bund die Kosten bereits in vollem Umfang.

Daher sind Forderungen nach einer Erhöhung des Bundesanteils bei den Wohngeldausgaben nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 5 (Artikel 3 [Anlage (zu § 1 Absatz 3) WoGV])

Die Bundesregierung hält an ihrem Vorschlag fest. Das Mietenniveau wird vom Statistischen Bundesamt bei einer Anpassung der Höchstbeträge festgestellt. Mit der Einführung der Klimakomponente wird die höchstens zu berücksichtigende Miete oder Belastung nicht mehr allein durch die Beträge nach § 12 Absatz 1 WoGG, sondern durch die Summe dieser Beträge und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG begrenzt. Die Klimakomponente erhöht damit die höchstens zu berücksichtigenden Beträge für Miete oder Belastung und verändert auch die Relationen der höchstens zu berücksichtigenden Mieten oder Belastungen in den verschiedenen Mietenstufen zueinander. Aufgrund dieser strukturellen Änderungen ergibt sich die Notwendigkeit einer Neuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen.

Die Bundesregierung nimmt die vom Bundesrat geltend gemachten Bedenken zum Anlass, die Regelung in § 12 Absatz 4 WoGG im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Zu Nummer 6 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die schnelle und unbürokratische Auszahlung des Wohngeldes zu ermöglichen. Hierfür seien umfassende Vereinfachungen und Nachweiserleichterungen im Wohngeldrecht umzusetzen.

Die Bundesregierung hat die im Rahmen dieses Verfahrens umsetzbaren gesetzlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung der Auszahlung des Wohngeldes in ihrem Gesetzentwurf weitgehend ausgeschöpft. Der Gesetzentwurf sieht deshalb unter anderem herabgesetzte Nachweispflichten für eine vorläufige Zahlung (§ 26a WoGG neu) vor.

Die Gewährung von Wohngeld zeichnet sich neben der genauen Prüfung der Einkommens- und Belastungssituation eines Haushaltes durch eine hohe Zielgenauigkeit und die Vermeidung von Fehlsubventionierungen aus. Diese Zielgenauigkeit soll auch beim deutlich ausgeweiteten „Wohngeld-Plus“ erhalten bleiben, was jedoch die Notwendigkeit eines entsprechenden Antrags- und Prüfungsaufwandes mit sich bringt.

Zudem bestünde bei den geforderten pauschalen Vorauszahlungen das Risiko, dass nach erfolgter Antragsprüfung festgestellte Rückforderungsansprüche nicht mehr realisiert werden können. Nach den Erfahrungen aus dem Beginn der Covid19-Krise besteht bei derart leicht verfügbaren Finanzmitteln ein erhebliches Missbrauchsrisiko.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung sieht sich durch die Stellungnahme des Bundesrates in ihrem grundsätzlichen Bestreben, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, bestätigt. Auch über dieses Gesetzgebungsverfahren hinaus wird die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Ländern weitere mögliche Verwaltungsvereinfachungen ausloten und – soweit möglich – auf untergesetzlicher Ebene umsetzen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Herausnahme der Heimfälle aus dem Wohngeld)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zur Herausnahme der Heimfälle aus dem Wohngeld und komplette Finanzierung aus dem § 42 SGB XII (mit Ausnahme der Selbstzahler) ab.

Wohngeld ist eine vorrangige Leistung gegenüber der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die als Teil der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt wird. Je nach Einkommenssituation besteht daher entweder Anspruch auf Wohngeld oder ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie alternativ auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder es besteht aufgrund der Einkommenshöhe auf keine dieser Leistungen ein Anspruch.

Wohngeld erhält, wer mit eigenem Einkommen und Wohngeld mindestens so viel Finanzmittel zur Verfügung hat als mit eigenem Einkommen und den lebensunterhaltsichernden Leistungen der Sozialhilfe. Wenn mit dem eigenen Einkommen und dem Wohngeld die (Sozial-)Hilfebedürftigkeit überwunden wird, ist das Wohngeld als vorrangige Leistung gegenüber der Grundsicherung zu zahlen.

Wohngeldbeziehende Personen in Heimen sind daher nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB XII. Vielmehr sind Personen in Heimen mit Bezug von Wohngeld nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich Selbstzahler. Nichtselbstzahler wiederum beziehen bereits Leistungen der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt, da ihr eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld nicht zur Finanzierung der von ihnen zu tragenden Heimkosten ausreicht. Der Vorschlag, mit Ausnahme der Selbstzahler alle Heimfälle aus dem Wohngeld herauszunehmen, zielt folglich darauf ab, für alle Heimbewohner ohne ausreichendes eigenes Einkommen ausschließlich einen Anspruch auf Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII (eingeschlossen Barbetrag und Bekleidungs-pauschale) vorzusehen. Angesichts der unterschiedlichen Vermögensheranziehung in SGB XII und Wohngeldgesetz würde sich für die Betroffenen daraus zumindest kein Vorteil ergeben.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Abschaffung des Katalogs des § 14 Absatz 2 WoGG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, den Einkommenskatalog des § 14 Absatz 2 WoGG abzuschaffen. Zum einen ist fraglich, ob die Abschaffung des Einkommenskatalogs die erwartete Vereinfachung zur Folge hätte. Zum anderen würde dies die Systematik der Einkommensberücksichtigung beim Wohngeld grundsätzlich ändern, mit derzeit nicht absehbaren Folgen für den Leistungsumfang.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf mindestens 18 Monate)

Die Bundesregierung steht dem Vorschlag des Bundesrats insoweit offen gegenüber, den Bewilligungszeitraum für Haushalte mit gleichbleibendem Einkommen auf bis zu 24 Monate auszuweiten.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (Einheitliche Arbeitshilfe)

Der Antrag des Bundesrates betrifft die Forderung nach einer einheitlichen Arbeitshilfe zur Unterstützung bei komplexen Bedarfsberechnungen, um eine vergleichbare Handhabung der Fälle zu gewährleisten. Für die Wohngeldbearbeitung besteht eine umfangreiche Verwaltungsvorschrift. Für einzelne Fallgestaltungen gibt der Bund in Abstimmung mit den Ländern regelmäßig Hinweise, etwa zu der Berechnung bei Selbständigen, zur Grundrente, zum Datenschutz sowie anderen Einzelfragen. Sollte darüber hinaus Bedarf für die Klärung weiterer konkreter Fragestellungen bestehen, wird der Bund in Abstimmung mit den Ländern den Vollzug des Wohngeldes durch ergänzende Arbeitshilfen weiterhin unterstützen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen)

Den Vorschlag des Bundesrates, eine (Ausschluss-)Bagatellgrenze von mindestens 500 Euro für Rückforderungen des Wohngeldes einzuführen, lehnt die Bundesregierung ab. Eine Bagatellgrenze in dieser Größenordnung

ist bisher in der staatlichen Leistungsverwaltung nicht bekannt und wird als zu hoch angesehen. Es entstünde ein deutliches Missverhältnis zur Rückforderung bei anderen sozialen Leistungen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff (Streichung des Freibetrages für 33 Jahre Grundrentenzeiten)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag des Bundesrates ab. Der Grundrentenfreibetrag wurde eingeführt, damit Verbesserungen bei der Rente mittels des Grundrentenzuschlags nicht durch eine Einkommensanrechnung beim Wohngeld aufgezehrt werden. Ein Einkommensfreibetrag für alle Rentnerinnen und Rentner ist nicht sachgerecht, da es keinen Grund für eine Bevorzugung dieser Empfängergruppe gegenüber anderen Empfängergruppen (z. B. Familien) gibt.

Zu Nummer 8 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Es wird auf die Stellungnahme zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 11a – neu – [§ 32 WoGG]) verwiesen.

